



CH-3003 Bern, BAG

SwissDRG AG
Haslerstrasse 21
3008 Bern

santésuisse
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

H+ Die Spitäler der Schweiz
Lorrainestrasse 4A
3013 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 516.0001-26
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SEK
Liebefeld, 23. Dezember 2010

Antrag auf Genehmigung eines Fallbeitrags (SwissDRG AG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anschluss an den Entscheid des Bundesrates teilen wir Ihnen mit, dass dieser dem oben erwähnten Gesuch um Genehmigung vom 9. Juli 2009 und 1. September 2010 an seiner Sitzung vom 21. Dezember 2010 gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 59e Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) grundsätzlich entsprochen hat. Genehmigt wurde der Fallbeitrag der beantragten Bereiche jeweils als Höchstbetrag, wobei der Bundesrat die Genehmigung bis Ende 2012 befristet hat.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen zudem das Beschlussdispositiv des Bundesrates, in welchem dieser einige Aufforderungen an die Tarifpartner und die SwissDRG AG adressiert. Wir bitten Sie, diesen Aufforderungen nachzukommen und uns auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Leistungen
Sektion Tarife und Leistungserbringer
Der Leiter


Bruno Fuhrer

Kopie: Generalsekretariat EDI, Schwanengasse 2, CH-3003 Bern



Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 2010

Antrag auf Genehmigung eines Fallbeitrags (SwissDRG AG)

Aufgrund des Antrags des EDI vom 15. Dezember 2010
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Antrag vom 12. Juni 2009 / 9. Juli 2009 und 1. September 2010 auf Erhebung eines Fallbeitrags wird gestützt auf die Artikel 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und Artikel 59e Absatz 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) für den Anwendungsbe-
reich des KVG wie folgt genehmigt:
 - Der Antrag auf Erhebung eines Fallbeitrags von Fr. 3.97 pro abgerechneten stationären akutsomatischen Fall wird als Höchstbetrag genehmigt. Die Genehmigung wird bis zum 31. Dezember 2012 befristet.
 - Der Antrag auf Erhebung eines Fallbeitrags von Fr. 1.95 pro abgerechneten stationären Fall in der Psychiatrie und Rehabilitation wird als Höchstbetrag genehmigt. Die Genehmigung wird bis zum 31. Dezember 2012 befristet.
2. Die Tarifpartner und die SwissDRG AG werden aufgefordert:
 - generell die Reserven der SwissDRG AG auf 25-Prozent des jährlichen Budgets der Organisation oder auf das mitgenommene Vermögen des früheren Vereins SwissDRG zu begrenzen. Die Rückstellungen für die Schuldtilgung bis zur Begleichung der Schuld können von der Begrenzung ausgenommen werden. Jegliche Überschüsse darüber hinaus sind zwingend für eine Fallbeitragsreduktion bei der Berechnung des Fallbeitrags des entsprechenden Jahres zu berücksichtigen;
 - die Fallbeitragshöhen mindestens jährlich zu überprüfen. Dem EDI ist jeweils über die Umsetzung und das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten;
 - eine effiziente Mittelverwendung ausschliesslich für die nach Artikel 49 Absatz 2 KVG vorgeschriebene Tätigkeit sicher zu stellen. Tätigkeiten bzw. Ausgaben sind im vornherein zu beurteilen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem ist ein ausführlich kommentierter Mittelverwendungsnachweis als Anhang des Jahresabschlusses der SwissDRG AG vorzusehen;
 - die Jahresabschlüsse mit dem Bericht der Revisionsstelle dem EDI jeweils unmittelbar zur Kenntnis einzureichen;
 - das EDI über die konkreten Modalitäten der Erhebung eines Fallbeitrags mittels definitiv umgesetzten Konzepts spätestens mit der ersten Erhebung zu informieren.



3. Eine Erhöhung des Fallbeitrags ist nach Artikel 59e KVV dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Mitteilung an die Interessenten erfolgt durch das EDI (BAG).

Für getreuen Protokollauszug:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	x	EDA	2	
x		EDI	5	
	x	EJPD	2	
	x	VBS	2	
	x	EFD	2	
	x	EVD	2	
	x	UVEK	2	
		BK		
	x	EFK	2	
	x	Fin. Del.	2	